

Allgemeine Vertragsbedingungen und Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Verwendete Abkürzungen

AN	Arbeitnehmer; Anbieter	Alu	Aluminium
AG	Arbeitgeber; Bauherr	VSG	Verbundsicherheitsglas
BL	Bauleitung des Arbeitgebers	ESG	Einscheibensicherheitsglas
BSL	Baustellenleiter des Arbeitnehmers	E0	Ebene 0
VO	besondere Verdingungsordnung	Süd	Südfassade; -seite
ATV	allg. technische Vertragsbestimmungen	L	Länge
Pos	Position	b	Breite
EP	Einheitspreis	h	Höhe
LV	Leistungsverzeichnis	s	Stärke
NL	Nebenleistungen	t	Tiefe
ZL	Zusatzleistungen	d	Durchmesser
ZB	Zusatzbauteile	r	Radius
G	Gleichwertiges		

Die Bezeichnung "Auftraggeber" gilt auch für jene Personen, welche aufgrund eines ausdrücklichen Auftrags dessen Funktion ausüben.

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Durchführung sämtlicher Arbeiten unterliegt allen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der Durchführung in Kraft sind. Personen, die an der Durchführung der auszuführenden Arbeiten beteiligt sind, müssen über die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Verpflichtungen informiert sein.

Grundlage des Leistungsverzeichnisses bilden die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV 2015) der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

Mit den im LV enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff und Abmessung) gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf, die gesamte Arbeitszeit einschließlich aller Nebenarbeiten bis zur fertigen Leistung nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen der Normen als beschrieben.

Als Grundlage der erwähnten "Normen" und „der allgemeinen Vorschriften“ gelten folgende Quellen:

- die fachspezifischen nationalen Gesetze,
- die UNI-Normen,
- die DIN-Normen,
- die Begleitliteratur zu den am Markt vorhandenen Technologien;

Sämtliche in den Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, NL, Bauhilfsstoffe, Ausmaßfeststellung und Abrechnung usw. werden in den Texten des LV es in der Regel nicht mehr angeführt.

Unterlagen

Die Ausschreibungs- sowie die zur Einsicht überstellten Planungsunterlagen sind Eigentum der ausschreibenden Person bzw. des verantwortlichen Planungsbüros und dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis kopiert oder an Dritte weiter gegeben werden. Die Angebotserstellung ist kostenlos und darf keinerlei Verpflichtungen nach sich ziehen. Der Anbieter wird aufgefordert, die gewünschten Preisangaben in das vorliegende Dokument einzutragen und zum genannten Termin zu übersenden.

Bauplatz - Allgemeine Leistungen auf der Baustelle

Mit Abgabe des Angebots verpflichtet sich der Anbieter über örtliche Verhältnisse, die Lage der Baustelle, die Zufahrtswege, usw. informiert zu sein.

Der AN übernimmt die volle zivile und strafrechtliche Haftung für die Schäden an Personen und Sachen, die bei der Durchführung des Bauvorhabens entstehen sollten und enthebt ab Beginn der Arbeiten sowohl den Bauherrn sowie die Bauleitung von jeglicher Haftung. Alle Schutz- und Sicherheitsvorschriften laut den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen der Normen sind unbedingt einzuhalten.

Entsorgung von Abfällen

Der AN verpflichtet sich, die durch sein Gewerk verursachten Abfälle fachgerecht zu trennen, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu transportieren und zu entsorgen.

Sicherheitsplan

Der AN muss vor Baubeginn den Plan der Maßnahmen zur Sicherheit seiner Arbeitnehmer gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellen und genehmigen lassen. Dieser Sicherheitsplan muss auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch die zuständigen Überwachungsbehörden ausliegen.

Veranschlagte Mengen

Zur Erstellung des Angebotes gelten die im LV angegebenen Mengen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich verbauten Mengen, aber erst nach Vorlage einer genauen und nachvollziehbaren Massenkalkulation durch den AN. Das Nichterreichen der angegebenen Massen infolge von Planänderungen oder durch Wegfall einzelner Positionen, berechtigt nicht zur Mehrforderung.

Abzug von Öffnungen

Öffnungen in Wänden, Decken und Dächern werden übermessen wenn sie kleiner oder gleich der folgenden Werte sind:

Erdarbeiten	ab 1m ³ bzw. 1m ²
Betonarbeiten	ab 0,5m ³ (Nischen Kassetten Hohlkörper); bzw. ab 2,5m ²
Betonarbeiten	ab 0,1m ³ /m (Schlitze)
Betonerhaltungsarbeiten	ab 2,5m ²
Metallbauarbeiten	ab 0,5m ³ bzw. 2,5m ²
Mauerwerksbauteile	ab 2,5m ² bzw. 1m
Trennwände	ab 2,5 m ²
Estricharbeiten	ab 0,1m ²
Bodenbeläge (Fliesen, Parkett, Pflasterungen, usw.)	ab 0,1m ² bzw. 1,0m
Putz- und Stuckarbeiten	ab 2,5m ²
Trockenbauarbeiten	ab 1,0m ²
Wärmedämm- Verbundsysteme	ab 1,0m ²
Naturwerksteinarbeiten	ab 0,5m ³ ; bzw. 0,1m ² ; bzw. 1,0m
Malerarbeiten	ab 2,5 m ²
Fassadenarbeiten	ab 2,5m ²
Tischlerarbeiten	ab 2,5m ² bzw. 1,0m
Zimmerer- und Holzbauarbeiten (Wänden und Decken ab 2,5 m ² und Böden ab 0,5 m ²)	bzw. ab 1,0m
Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten	ab 2,5m ² bzw. 1,0m
Dämm- und Brandschutzarbeiten	ab 0,5m ² bzw. 270mm

Bei größeren Öffnungen wird nur der Anteil der angegebenen Werte übermessen. Die überschüssige Menge bzw. Fläche wird abgezogen. Diese Angaben sollten bei der Angebotserstellung berücksichtigt werden und in die Einheitspreise eingerechnet sein!

Luftdichtigkeit von Gebäuden

Gebäude sind, sofern nicht anders vereinbart luftdicht auszuführen. Es gelten folgende Grenzwerte:

KlimaHaus A und B: n _{50,lim} =	1,5 h (-1) ± 0,1
KlimaHaus Gold: n _{50,lim} =	0,6 h (-1) ± 0,1
KlimaHaus R: n _{50,lim} =	3,0 h (-1) ± 0,1

Die Verantwortung und die Kosten für Nachbesserungsarbeiten, welche aufgrund der Nichteinhaltung der geforderten Luftdichtheit entstehen, trägt der AN.

Nachtragsforderungen

Sollten während der Ausführungsarbeiten zusätzliche Leistungen notwendig werden, die im LV nicht enthalten sind, so müssen diese vor dem Erbringen durch ein Nachtragsangebot beschrieben und mit einer detaillierten Kostenkalkulation belegt werden.

Für den Fall, dass Sofortmaßnahmen notwendig sind (bei besonderen Erschwernissen), die der AN geltend machen will, muss vor Beginn der Arbeiten der AG und/oder die Bauleitung informiert werden. Preisgrundlage für Neupreise ist das aktuelle Richtpreisverzeichnis für Hochbauarbeiten der Provinz Bozen.

Regiearbeiten

Sollte die Durchführung von Arbeiten notwendig sein, die weder durch das LV noch durch ein Nachtragsangebot beschrieben sind, werden diese nach den vereinbarten Regiestundensätzen abgerechnet. Dies darf jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des AG oder der Bauleitung geschehen. Über die Arbeiten in Regie ist ein täglicher Bericht anzufertigen, der vom Bauherrn oder der Bauleitung zu bestätigen ist. Andernfalls können die Arbeiten nicht vergütet werden. Es dürfen nur die Stundensätze abgerechnet werden, die der fachlichen Qualifikation der auszuführenden Arbeiten entsprechen. Werden gleichzeitig andere Arbeiten des LVs ausgeführt, mit denen der AN beauftragt ist, kann die Bauaufsicht über die zusätzlichen Regiearbeiten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Des Weiteren können in diesem Fall Maschinen und Geräte, die für die Ausführung der Arbeiten in Regie notwendig sind, nicht abgerechnet werden, da deren Vorhaltung bereits in die EP's des LV's einzukalkulieren sind.

Preise

Die anzubietenden Preise gelten frei, ohne Unterschied der Verarbeitungsstelle, der Geschosse, Lage und Einzelausmaße, samt allen Erschwernissen, sofern hierfür keine gesonderten Positionen vorgesehen sind.

Für eine dem Baufortschritt entsprechende, etappenweise Durchführung einzelner Arbeiten erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die angegebenen Preise enthalten, sofern keine gesonderten Positionen vorgesehen sind, folgende Punkte:

- Alle Lohn- und Lohnnebenkosten, NL, Kosten für die Arbeitssicherheit, Material- und Transportkosten, Kosten für Verschnitt, Hilfsstoffe, Veredelungen, Kleinmaterial, Maschinen und Geräte, deren Vorhaltung sowie Räumung, Mieten, Versicherungen (Brand, Diebstahl, höhere Gewalt, usw...) sowie Energie- und Betriebsstoffkosten für den Betrieb der notwendigen Maschinen während der gesamten Bauzeit.
- Kosten für Absprachen mit den zuständigen Stellen und Behörden, sowie Gebühren zur Einhaltung derer Vorschriften und zum Erhalt von Nachweisen und Zeugnissen (z.B. Schall-, Wärme- und Brandschutz, Detailstatik, etc.)
- Säuberung der gesamten Baustelle von allen anfallenden Restmaterialien, sowie die fachgerechte Entsorgung (Mülldeponie bzw. Recyclinghof).
- Die Preise gelten auch dann, wenn der AN für gewisse Leistungen Fremdleistungen in Anspruch nehmen muss.
- Die gesetzlichen Sicherheitskosten (allgemeine), gemäß Rundschreiben vom 29.08.2006 Provinz Bozen Abteilung 11 (nr. prot. 11.5 7350), im fixen Ausmaß von 1%, die in den einzelnen Einheitspreisen und in der abgefassten Kostenberechnung inbegriffen sind. Der AN verpflichtet sich diesen Betrag für die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nach dem Stand der Technik auf der Baustelle zu verwenden.
- Alle erforderlichen Kräne, Transport- und Hubgeräte jeglicher Art, alle Sondergeräte und Sondertransporte, deren Vorhaltezeiten, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und deren Vorhaltezeiten, Abbau und Wiedererrichtung von fix aufgestellten Geräten bei jeglicher Notwendigkeit während der Bauausführung.

Verbot der Weitergabe

Es ist dem AN untersagt, die angebotenen Arbeiten, die Gegenstand des Vertrages sind, auch nicht nur zum Teil an ein anderes Unternehmen oder an andere Personen, die nicht dem eigenen Unternehmen angehören, weiterzugeben. Sollte die Weitergabe der Arbeiten notwendig sein, so muss der AN bereits im Angebot deutlich machen, welche Arbeiten er gedenkt weiterzugeben. Der AG muss dazu eine schriftliche Genehmigung erteilen, ansonsten gilt der Vertrag durch Verschulden des AN und der Ersatzpflicht aller Schäden und Ausgaben, als aufgelöst. Werden die Arbeiten mit Genehmigung des AGs weitergegeben, verbleibt die Verantwortung ausdrücklich beim AN.

Zahlungsbedingungen und Abrechnung

Vor Auftragserteilung muss ein Zahlungsplan erstellt werden, der Termine und Beträge oder Abschläge auflistet. Vor jedem Zahlungstermin muss der AN eine nachvollziehbare Abrechnung mit genauer Massenkalkulation vorlegen. Die Abrechnung der Leistung erfolgt laut tatsächlichen Massen, erfolgten Lieferungen und Leistungen.

Übergabe

Die Übergabe der geleisteten Arbeiten erfolgt nach gemeinsamer Besichtigung durch den Bauherrn, den Bauleiter und einem Vertreter der ausführenden Firma. Es ist ein Protokoll anzufertigen welches die ausgeführten Arbeiten und eventuelle Vorbehalte enthält. Die Auszahlung der letzten Rate an den AN wird so lange zurückgehalten, bis die Inhalte der Vorbehalte behoben wurden. Die Übergabe kann bei groben Mängeln verweigert werden.

Die Lösung jeglicher baulicher und rechtlicher Unstimmigkeiten während und nach der Bauphase unterliegen den Bestimmungen der italienischen Straf- und Zivilrechtsordnung (Codice Civile und Codice Penale) und den allgemeinen und speziellen öffentlichen Verdingungsbedingungen (Capitolati generali d'appalto; Capitolati speciali d'appalto).

Anlagen

- Einreichprojekt
- Ausführungsprojekt
- Statikunterlagen
- Sicherheits- und Koordinierungsplan
- Ausschreibung _____

Ortschaft, Datum	Unterschrift Bauherr	Unterschrift Auftragnehmer